



KLOSTERLAND e.V.

Satzung

In Kraft getreten durch die Gründungsversammlung
am 03. September 2013 in Chorin.

Präambel

KLOSTERLAND steht für einen Zusammenschluss aktiver und ehemaliger Klöster in Deutschland und Polen, die inhaltlich, operativ und organisatorisch zusammenarbeiten und sich unter der Dachmarke KLOSTERLAND gemeinsam der Öffentlichkeit präsentieren. Der Verein soll durch vielfältige Aktivitäten die meist im ländlichen Raum liegenden Akteure stärken, durch die länderübergreifende Netzwerkbildung die interregionale und interkulturelle Kommunikation fördern und für den Erhalt und die Wiederbelebung von Kulturgut und Geschichte sorgen.

Vor diesem Hintergrund gibt sich der Verein „KLOSTERLAND“ nachfolgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KLOSTERLAND“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins „KLOSTERLAND e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Prenzlau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und der Völkerverständigung in Europa.
3. Der Satzungszweck wird primär durch die Mitgliedschaft aktiver und ehemaliger Klöster aus Deutschland und Polen und ihre inhaltliche, operative, organisatorische und kommunikative Zusammenarbeit verwirklicht. Die mittelbare und unmittelbare Förderung jeder Art von Kunst (z.B. bildende, darstellende, musizierende, literarische, schauspielende) und Kultur sowie damit mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang stehende Veranstaltungen, museale Angebote, Projekte und Einrichtungen in den Mitgliedsklöstern erfolgt durch die Erstellung und Distribution von Informationsmaterialien (Print- und Onlinemedien), Veranstaltung von Workshops und Seminaren als Weiterbildungsangebote und Kulturveranstaltungen. Der Verein ist dabei Forum und Interessenvertretung für Kulturanbieter, Kulturinteressierte und Kulturfördernde. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit fördert darüber hinaus die interregionale und interkulturelle Kommunikation und den Erhalt und die Wiederbelebung von Kulturgut und Geschichte.

§ 3 Selbstlosigkeit

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Selbstlosigkeit	1
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Organe des Vereins	3
§ 6 Vorstand	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Beirat	4
§ 9 Datenschutz	5
§ 10 Auflösung des Vereins	5

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Die Mitglieder des Vereins untergliedern sich in
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Ein Fördermitglied unterstützt die Ziele des Vereins und zahlt regelmäßig mindestens den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung. Fördermitglieder besitzen weder das passive noch das aktive Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied genießt sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Es ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Juristische Personen beauftragen eine natürliche Person als Vertreter.
6. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 30 Tagen zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.
8. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen zusätzlich mit deren Erlöschen.
10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

11. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
12. Die Nutzung der Marke „KLOSTERLAND“ ist ausschließlich Mitgliedern vorbehalten, die juristische Personen sind. Die Nutzung der Marke erfolgt auf der Grundlage der durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Markennutzungsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Beirat

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in. Zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in berechtigt.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in einstellen oder beauftragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Jahresplanung
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung und Änderung der Markennutzungsordnung
 - Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich mit gleicher Tagesordnung noch einmal zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist dann unabhängig von §7 Nr. 6 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Jedes ordentliche Mitglied (siehe § 4) ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung bzw. eine Auflösung des Vereins herbeiführen, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Über Einwände gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens vier und höchstens zehn natürlichen Personen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen und sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen. Der Beirat wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen.